



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für Bildner, Modelleure, Bildhauer Kunstformer und Stukkateure

Ziller, C. A.

Leipzig, 1913

35. Abschnitt. Verträge

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79234](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79234)

§ 53. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54. Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 55. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 8).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1907.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

35. Abschnitt.

Verträge.

Kauf- und Leihvertrag.

Zwischen den beiden Unterzeichneten ist heute folgender

Kauf- und Leihvertrag

als rechtsgültig und rechtsbeständig festgestellt und abgeschlossen worden:

§ 1. Es verkauft der Baumeister oder Bauunternehmer P. P. das ihm eigentümlich in seinem Besitz befindliche Rüstholz, Geräte, Hilfsmaschinen,

Pferde, Wagen, Sägen, Geldschrank usw. (Folgt genaue Aufstellung und Preisangabe an Herrn P. P. Modelleur und Stukkateur in Stadt, Straße, Nummer.)

§ 2. Der Verkäufer P. P. bekommt den Kaufpreis in Anrechnung für gelieferte Bildhauer- und Stuckarbeiten.

§ 3. Die Übergabe der verkauften Gegenstände ist derart erfolgt, daß der Verkäufer P. P. auf Grund der nachstehenden Leihbedingungen mit Einverständnis des Käufers und Namens des letzteren das Rüstzeug usw. pp. in seiner Benutzung bis auf weiteres behält und für den Käufer aufbewahrt, für etwaigen Schaden an den Objekten hat der Verkäufer aufzukommen.

§ 4. Der Käufer überläßt dem Verkäufer P. P. von heute ab bis auf unbestimmte Zeit gegen eine tägliche (wöchentliche, monatliche) Leihgebühr die gekauften Gegenstände zum Weitergebrauch. (Folgt der vereinbarte Preis).

§ 5. Verkäufer behält sich das Recht vor, die verkauften Gegenstände für den Kaufpreis zurückzuerwerben, abzüglich der festgesetzten Leihgebühr und unter den Voraussetzungen, daß der Käufer für seine gelieferten Arbeiten volle Zahlung erhalten hat.

§ 6. Sollte der Verkäufer P. P. Baumeister, Bauunternehmer usw. pp. seine Verpflichtungen nicht prompt erfüllen, so soll der Käufer zur sofortigen Herausgabe der genannten Gegenstände verpflichtet sein.

Mit Vorgenanntem § 6 sind beide durch eigenhändige Unterschrift vor den mitunterzeichneten Zeugen einverstanden und verzichten beiderseits auf jede Gerichtsarbeit, solches zu Recht bestehend abgeschlossen.

Dresden, den

Gezeichnet

Traugott Liebreich Kühn, Baumeister, als Verkäufer.

Ehrlich, Modelleur und Stukkateur, als Käufer.

N. N., Beamter, als Zeuge.

X. X., Malermeister, als Zeuge.

Dieser Vertrag kann aber beim Ausbruch des Konkurses angefochten werden, wenn der Lieferant ihn erst abschließt, nachdem er bereits geliefert hatte; er hat nur Geltung, wenn diese Vereinbarung vor der Lieferung stattfand.

Hausverkauf (Punktation).

Zwischen dem Tischlermeister Herrn Karl Kelle als Verkäufer und dem Stuckmeister Herrn Herm. Tülle als Käufer ist heute der nachstehende Kaufvertrag abgeschlossen:

1. Der Tischlermeister Karl Kelle verkauft heute an den Stuckmeister Herm. Tülle sein in der Fleischergasse 27 belegenes Wohnhaus mit großem Hofe und Seitengebäude für den Preis von 17900 Mark.

2. Der Käufer verpflichtet sich, gedachte Summe in vier Raten, und zwar am 15. Mai d. J. 4000 Mk., am 15. November 2500 Mk., am 15. Mai

n. J. 5000 Mk. und den Rest von 6400 Mk. am 15. November n. J. zu zahlen und übernimmt darauf lastende Hypotheken als Selbstschuldner.

3. Das Haus muß am 29. März von dem Verkäufer geräumt werden, so daß dasselbe am 30. März von dem Käufer bezogen werden kann.

4. Sollte dieser Vertrag innerhalb sechs Wochen von dem einen oder anderen aufzuheben gewünscht werden, so ist ein Reugeld von 500 Mark zu entrichten.

Vorstehender Vertrag ist von beiden Kontrahenten und zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben und dem Käufer und Verkäufer je ein Exemplar behändigt worden.

Halle a. S., den

Hermann Nuß,
Fritz Strappe,
als Zeugen.

Karl Kelle,
Tischlermeister.
Herm. Tülle.

Hauskauf auf Tausch.

Ebenso wie beim Kontrakt ist auch beim Tausche derjenige Kontrahent, welcher irgengene Sache gibt, als Verkäufer, und derjenige, der empfängt, als Käufer anzusehen. Der Wert der vertauschten Gegenstände ist in Geld auszudrücken.

Beim Tausche sind sonst dieselben Bestimmungen und Grundsätze zu beobachten wie beim Kaufkontrakte, auch darf das Stempeln der Tauschverträge nicht vergessen werden.

Schema:

1. Herr Schneidermeister Hermann Kernig,
2. Herr Händler Fritz Buttermilch

schließen nachstehenden Tauschvertrag:

1. Herr Kernig besitzt eigentümlich das auf der Moltkestraße 12 belegene Grundstück nebst acht Hektaren Acker, während Herr Buttermilch eingetragener Besitzer des auf dem Mittelwege 2 belegenen Hauses nebst Garten ist.

Kontrahenten vertauschen hiermit ihre Grundstücke, und zwar so, daß Herm. Kernig, Eigentümer des Grundstückes auf dem Mittelwege 2 wird, wogegen Herr Buttermilch das Grundstück auf der Moltkestraße 12 als Eigentum erhält.

2. Sämtliches lebende und tote Inventarium auf dem Grundstück Mittelweg 2 ist mit abgetreten.

3. Hypothekenschulden haften auf den Tauschgrundstücken

Mittelweg 2	17200 Mark
Moltkestraße 12	12300 „
mithin auf ersterem mehr . . .	5300 Mark

Diese 5300 Mark verpflichtet sich Herr Kernig innerhalb zwei Monaten bar auszuzahlen und wird bis dahin Verzinsung nicht verlangt.

Die gerichtliche Auflassung soll noch heute erfolgen. Der Wert des Hauses Moltkestraße 12 wird auf 55000 Mk. und das dazu gehörige Inventarium auf 6500 Mk. angenommen.

4. Die Kosten des Tauschvertrages, welcher in zwei Exemplaren ausgestellt ist, zahlt Herr Buttermilch.

Ort und Datum.

Unterschriften.

Schuldverschreibung.

Mark Zweitausendvierhundert — Pfg. empfang ich am heutigen Tage bar und richtig von dem Privatmann Heinrich Mittasch zu Bromberg.

Zu dem richtigen Empfange dieser Summe bekenne ich mich hiermit und verpflichte mich, dieses Darlehen mit $4\frac{1}{2}$ Proz. p. a. zu verzinsen, die Zinsen halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli zu zahlen und das Darlehen selber in jährlichen Raten à 400 Mark vom 1. November an abzutragen (amortisieren).

Im Falle ich mich mit dem Abführen der Zinsen oder jährlichen Abzahlungen säumig erweise, letztere auf vier Wochen nach Verfallzeit unterlasse, so steht Herrn M. die Befugnis zu, den ganzen noch schuldigen Betrag auf einmal von mir bezahlt zu verlangen und denselben, wenn nötig, einzuverklagen.

Alle durch Klagen oder Eintreibung des Darlehens entstehenden Kosten verpflichte ich mich zu zahlen und gebe darüber diese

Schuldverschreibung,

welche ich nebst zwei Zeugen unterzeichnete.

Bromberg, den

Theodor Lange.

Als Zeugen:

Robert Mewes. Heinr. Kunkel.

Schuldverschreibung mit Bürgschaft.

Am heutigen Tage empfang ich bar und richtig von
Herrn Zimmermeister A. Ludwig, Barmen
ein Darlehen von Dreitausend Mark.

Unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfanges verbinde ich mich, dieses Darlehen innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, zurückzuzahlen, zugleich aber meinem Herrn Darleiher bis dahin $4\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen p. a. zu vergüten.

Ich, als Onkel des Herrn Karl Windig,

Hermann Fr. Weitz, Hannover,

übernehme hiermit für meinen Herrn Neffen für obige 3000 Mark nebst Zinsen Bürgschaft und hafte somit für den Betrag als Selbstschuldner.

Hierüber haben wir diese Schuldverschreibung und Bürgschaftsurkunde gestellt und diese auch eigenhändig unterzeichnet

Bremen, den

Karl Windig. Herm. Weitz.

Zession.

Von der mir an dem Grundstücke an der Frankenallee 1 in Blasewitz gelegenen, im Grund- und Hypothekenbuche für Blasewitz, Fol. eingetragenen, zustehenden Hypothek in Höhe von 5000 Mk. zu 5 Proz. Verzinsung zediere ich, der Unterzeichnete, an Herrn C. A. Ziller für die mir bereits gelieferten und noch zu liefernden Stuckarbeiten in einem Betrage von 3000 Mk. (in Buchstaben Dreitausend Mark) mit Vorrang vor dem mir noch zustehenden Restbetrag von 2000 Mk. Übernehme für den zedierten Betrag Bonität dergestalt, daß bei einer eventuell eintretenden Zwangsversteigerung dieser Betrag ganz oder teilweise ausfallen sollte, so daß ich genanntem Herrn C. A. Ziller den ausgefallenen Betrag als Selbstschuldner zu zahlen habe.

Herr C. A. Ziller nimmt diese Abtretung an, und wird Eintragung dieser Zession in das Grund- und Hypothekenbuch beantragt, sowie Bekanntgabe dieser Zession an den jetzigen Grundstücksbesitzer P. P.

Dresden, am 1. April 1913.

N. N., Baumeister.

Hierdurch bekenne ich, der Endesunterzeichnete, kraft gegenwärtiger Zession, daß ich die 2100 Mk., welche ich von dem Herrn N. N. in Dresden, Gerokstraße 21, laut einer unter dem 13. April 1913 ausgestellten Schuldverschreibung samt den fälligen vierteljährlichen Zinsen zu 6 Proz. zu fordern habe, an den Herrn P. P. in Dresden dargestalt überlasse, daß er damit, als mit seinem Eigentume, frei schalten und walten kann, weil ich dafür von ihm voll entschädigt und zufriedengestellt worden bin.

Zu welchem Zwecke ich demselben auch den Originalschuldschein eingehändigt habe.

Dresden, am 20. Juni 1913.

N. N., Rentner.

Abtretung einer freistehenden Kommunemauer. (Brandgiebel.)

Das Eigentumsrecht an die noch unangebaute Kommunemauer meines Grundstückes, Parzelle 17 O, an der N. Straße in N. gelegen, die Grenze mit Parzelle 17 X bildend, an derselben Straße gelegen, trete ich der Unterzeichnete als eingetragener Besitzer oben genannten Grundstückes die Parzelle 17 O hiermit an Herrn N. N. in N. dargestellt mit allen Nutzen

und Lasten ab, daß Herrn N. N. das Anbau- oder Eigentumsrecht an bezeichnete Kommunemauer an den die Parzelle 17 K bebauenden Bauherrn oder Besitzer anderweit in eigenem Nutzen verkaufen oder den vom Sachverständigen, für die Mitbenutzung der Kommunemauer festzusetzenden Betrag auf irgend ihm geeignete Art und Weise eintreiben kann.

Herr N. N. nimmt diese Abtretung an.

Herr N. N. sowohl wie ich, der Unterzeichnete, entsage allen dagegen zu machenden Ausflüchten, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, und beantrage die Eintragung dieser Abtretung in das Grund- und Hypothekenbuch für N., sowie Eintragung dieser Abtretung in die für Parzelle 17 O angelegten Baupolizeiakten für N.

. . . . , am 1. Januar 1901.

N. N., Besitzer der Parzelle 17 O.

L. S.

Der Offenbarungseid.

Will man einen Schuldner den Offenbarungseid ablegen lassen, so ist es wie immer in allen anderen Terminen nötig, ob Land- oder Amtsgericht, daß man, wenn möglich, selbst dabei ist. Die Kosten sind gering, wenn der Schuldner sich stellt, dagegen aber bedeutend, wenn man Haftbefehl erteilt, in diesem Falle müssen sofort 70 Mk. erlegt werden. Der Schuldner wird dafür zunächst 30 Tage inhaftiert und täglich dem Richter vorgeführt, bis er den Schwur ablegt. Der Schuldner hat ein genaues Verzeichnis von seinem Besitz auf gerichtliche Formulare schriftlich auszufüllen, verschweigt er dennoch ihm eigentümlich gehörige Wertgegenstände, so sieht er schwerer Strafe entgegen. Und doch gibt es unvorhergesehene Fälle. Anfang dieses Jahres schwört ein Mann: »Ich besitze außer dem, was ich aufgezeichnet habe, noch 7000 Mk. bar.« Der Richter fragt, wo ist das Geld, Antwort: »beim Bankier P. P., Schloßstraße hier«. Dem Gläubiger wird von dem Gange der Sache Mitteilung gemacht, er geht schleunigst zu dem Bankgeschäft, hier wird ihm aber der Bescheid, daß die Summe bereits erhoben ist, was tun? neu laden. Wäre nun der Gläubiger oder Anwalt beim Schwurtermin gewesen, so konnte sofort Beschlag darauf gelegt werden. Ein anderer Fall lehrt folgendes: Der Bauer Gutherr leiht seinem Nachbar, dem Handelsmann, auf sein Bitten 300 Mk. auf gutem Glauben ohne Schuldschein oder Quittung, mit dem Bemerkten: »Gib mir's nur wieder, wenn du es hast, ob's bei mir oder bei dir liegt, ist gleich«. Nach geraumer Zeit fragt Gutherr den Nachbar: »Wie steht's mit dem Geld? ich möchte es jetzt zurück haben!« erstaunt antwortet der Nachbar: »Das Geld, lieber Freund, gab ich dir zurück!« Gutherr verneint und kann sich gar nicht erinnern, den Betrag zurück empfangen zu haben, trotz wiederholter Mahnung bleibt der Nachbar bei seiner Behauptung. »Wohlan, so muß ich dich ver-

klagen!« versetzt Gutherr, »und du wirst es vor Gericht beschwören müssen«. Er klagt; beide gehen gemeinsam vor Gericht. Der Richter macht, wie üblich, auf die Heiligkeit des Eides aufmerksam; allein der Handelsmann bleibt dabei. Der Richter fordert, die Hand zum Schwur zu erheben, bei dieser Gelegenheit spricht der Schuldner zum Gutherr: »Halte bitte einsteilen meinen Stock,« und wiederholt: »Ich habe ihm das Geld in die Hand gegeben!« er schwört. Dem Gutherr will's absolut nicht in den Kopf, er gibt den Stock an den Handelsmann zurück; schweigend, aber gemeinsam geht man hinaus, unten an der Treppe stolpert (strauchelt) der Handelsmann durch seinen Stock, dieser bricht entzwei und der Handelsmann sein Bein. Aus dem zerbrochenen Stock aber, welcher hohl war, rollt in Zehnmarkstücken die Schuldsomme auf die Straße.

Der Protest oder die Eintragung.

Ist bei einem Schuldner Gefahr in Verzug, und man hat hierzu zwei glaubwürdige Zeugen, welche dies durch Unterschrift bestätigen, so kann man ohne weiteres bei den zuständigen Gerichten innerhalb 24 Stunden Protest beantragen auf alle beweglichen und unbeweglichen Objekte. Nach Verlauf der gesetzlichen Frist wird die Versteigerung vorgenommen, und der Erlös hierfür bleibt deponiert, bis auf dem Prozeßwege (also durch nachträgliche Klage) der Beweis erbracht wurde, daß die Forderung auf Wahrheit beruhte.

Ein fast gleiches Verfahren, sich schadlos zu halten, ist die Eintragung einer Forderung für eventuell gelieferte Arbeiten in das Hypothekenbuch. Hierzu braucht man eine genaue Aufstellung, Rechnung über das Gelieferte und zwei Unterschriften von Gehilfen, welche dabei tätig waren.

Anteilschein von einer hypothekarischen Eintragung

für die Firma

C. A. Ziller

Dresden.

Nachdem mir Herr Gerhard Ludwig, Baugewerke, hier, auf seinem Grundstück Blatt 3332 des vormaligen Munizipalstadtgerichts Dresden-A., eine Hypothek von 18000 Mk. in Buchstaben: Achtzehntausend Mark eingeräumt hat, sichere ich Ihnen an dieser Hypothek einen Anteil von 500 Mk. in Buchstaben: Fünfhundert Mark zu. Für die Güte dieser Hypothek übernehme keine Bonität.

Dresden, den 26. April 1902.

Burkhardstr. 3, I.

Kurt Pansert, Steinmetzmeister.

**Formulierter Antrag für die Eintragung (Vorvermerk)
zu einer Handwerkerhypothek.**

An
das Königliche Amtsgericht
Dresden.

Zu dem von Herrn Gerhard Ludwig, Baugewerke in Dresden, Arnoldstraße 13, auf dem Grundstücke Blatt 3332 des Grundbuches für das vormalige Municipalstadtgericht Dresden errichteten Neubau sind von der unterzeichneten Handelsgesellschaft C. A. Ziller in Dresden, Gerokstraße 21, die Stuckarbeiten geliefert und angebracht worden.

Herr Ludwig ist uns hierfür laut der beigefügten Rechnung den Betrag von
1186 Mk. 27 Pfg.
schuldig geworden. Auf diese Forderung hat der Schuldner

600 Mk. — Pfg.
bar ausgezahlt, so daß uns noch ein Guthaben von

586 Mk. 27 Pfg.
verbleibt, zu dessen hypothekarischer Sicherstellung der Schuldner bis jetzt nicht zu bewegen war.

Indem wir uns zur Glaubhaftmachung unserer Angaben auf das unter der Rechnung befindliche Zeugnis unserer Gehilfen Herren beziehen, und uns auch zur eidlichen Bestärkung unserer Angaben erbieten, bitten wir in Gemäßheit der §§ 648, 883, 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in Verbindung mit § 942, Absatz 2 der Zivilprozeßordnung, um Erlaß einstweiliger Verfügung des Inhalts, daß unsere Restforderung von 586 Mk. 27 Pfg. auf dem Blatte 3332 des Grundbuches für das vormalige Municipalstadtgericht Dresden

vorzumerken sei und beantragen auch schon jetzt die Eintragung dieser Vermerkung im Grundbuche.

Mit vorzüglicher Hochachtung
C. A. Ziller.

Dresden, am 28. April 1913.

36. Abschnitt.

Titulaturen.

Es bedeutet Ad. = Adresse. An. Ü. = Anrede als Überschrift. An. T. = Anrede im Text der Briefe. U. = Unterschrift.

1. An den Deutschen Kaiser.

Ad. An Se. Majestät den Deutschen Kaiser. An. Ü. = Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser oder Allergnädigster Kaiser (König) und Herr. An. T. Ew. Kaiserliche Majestät oder Hochdieselben. U. Alleruntertänigster gehorsamster N. N.

2. An einen König.

Ad. An Se. Majestät den König von An. Ü. Allergnädigster König und Herr. An. T. Ew. Königliche Majestät oder Hochdieselben. U. Alleruntertänigster gehorsamster N. N.

3. An den Kaiser von Österreich.

Ad. An Se. Majestät den Kaiser von Österreich. An. Ü. Ew. Kaiserliche Majestät. An. T. Ew. Kaiserliche Majestät oder Hochdieselben. U. Alleruntertänigster gehorsamster N. N.

4. An einen Kronprinzen.

Ad. An Se. Kaiserliche (Königliche) Hoheit den Kronprinzen. An. Ü. Durchlauchtigster Kronprinz oder Gnädigster Prinz und Herr sowie Ew. Kaiserliche (Königliche) Hoheit. An. T. Ew. Kaiserliche (Königliche) Hoheit oder Höchstdieselben. U. Untertänigster N. N.

5. An einen Großherzog oder Erzherzog.

Ad. An Se. Königliche Hoheit den Großherzog von An. Ü. Durchlauchtigster Großherzog oder Gnädigster Erzherzog und Herr. An. T. Ew. Königliche Hoheit oder Höchstdieselben. U. Untertänigster N. N.

6. An einen regierenden Herzog.

Ad. An Se. Hoheit den Herzog von An. Ü. Durchlauchtigster Herzog oder Gnädigster Fürst und Herr. An. T. Höchstdieselben. U. Untertänigster N. N.